

Statuten, revidiert per 2018

23. März. 2018

Name, Sitz und Zugehörigkeit	2
Art. 1 Präambel	2
Zweck	2
Art. 2 Zweck	2
Tätigkeit	2
Art. 3 Tätigkeit.....	2
Art. 4 Gliederung	2
Pfadikorps	3
Art. 5 Organisation.....	3
Art. 6 Mitglieder	3
Nutznieser des Vereins.....	3
Art. 7 Nutzniesser	3
Mitgliedschaft	3
Art. 8 Mitgliedschaft.....	3
Art. 9 Einzelmitgliedschaft	3
Art. 10 Aktivmitglieder	4
Art. 11 Gönner	4
Art. 12 Gruppenmitgliedschaft	4
Art. 13 Austritt	4
Art. 14 Ausschluss	4
Haftung	4
Art. 15 Haftung.....	4
Generalversammlung	4
Art. 16 Generalversammlung	4
Art. 17 Stimmen	5
Art. 18 Aufgaben	5
Art. 19 Ablauf und Inhalt	5
Zentralvorstand.....	6
Art. 20 Vorstandsmitglieder.....	6
Art. 21 Konstituierung und Unterschriftenregelung	6
Art. 22 Aufgaben	6
Geschäftsstelle.....	6
Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen.....	6
Beirat	7
Art. 24 Zusammensetzung	7
Art. 25 Aufgaben	7
Vertreter des Cevi Zürich im Stiftungsrat der Stiftung zum Glockenhaus	7
Art. 26 Stiftungsdelegierte.....	7
Finanzen	7
Art. 27 Grundlegendes	7
Art. 28 Zusammensetzung	7
Art. 29 Haftung.....	8
Revisoren	8
Art. 30 Revisoren	8
Auflösung	8
Art. 31 Auflösung	8
Allgemeines	8

Name, Sitz und Zugehörigkeit

Art. 1 Präambel

Der Cevi Zürich (Christlicher Verein Junger Frauen und Männer) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit gemeinnützigem Zweck. Sein Sitz ist in Zürich. Er ist Mitglied des Cevi- Regionalverbandes Zürich-Schaffhausen-Glarus und durch diesen des Cevi Schweiz. Der Cevi Schweiz ist bei den Weltbünden der Christlichen Vereine Junger Männer YMCA und Christlichen Vereine Junger Frauen YWCA angeschlossen.

Der Cevi Zürich umfasst die ihm angeschlossenen Cevi-Gruppen und -Vereine der Stadt Zürich.

Zweck

Art. 2 Zweck

Der Cevi Zürich will Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Möglichkeiten geben, einander zu begegnen und dem christlichen Glauben näher zu kommen. Der Cevi Zürich unterstützt, vertieft und erweitert das Cevi-Angebot von Zürich und Umgebung.

Die Angebote des Cevi Zürich sind für alle offen und sollen in ihrer Vielfalt den Bedürfnissen von Körper, Seele und Geist gerecht werden. Sie umfassen Freizeitangebote, Weiterbildung und soziale Projekte.

Tätigkeit

Art. 3 Tätigkeit

Tätigkeitsschwerpunkte des Vereins sind der Betrieb des Cevi Zentrums Glockenhof an der Sihlstrasse 33 in Zürich, die Organisation von Angeboten und die Begleitung und Förderung der Cevi- Gruppen und -Vereine in Zürich.

Das Cevi Zentrum Glockenhof ist ein Ort engagierten christlichen Lebens inmitten der Zürcher City, ein Zentrum der Begegnung, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene Christus näher kommen können.

Der Cevi Zürich erfüllt im Weiteren folgende Aufgaben, soweit diese nicht Sache regionaler oder überregionaler Gremien sind:

- a) Vertretung der Cevi-Gruppen und -Vereine der Stadt Zürich in allen Angelegenheiten, die über ihr lokales Wirkungsfeld hinausgehen
- b) Koordination und allenfalls Organisation gemeinsamer Anlässe und Einsätze der Cevi- Arbeit in Zürich
- c) Unterstützung bestehender und Mithilfe beim Aufbau neuer Cevi-Gruppen in Zürich
- d) Beratung und Begleitung einzelner Menschen
- e) allenfalls weitere Aufgaben im Dienst an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Der Cevi Zürich gestaltet seine Tätigkeit im Kontakt mit dem weiteren Cevi-Umfeld.

Die Organe und Mitglieder des Cevi Zürich erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.

Art. 4 Gliederung

Die Tätigkeiten geschehen in:

- a) Gruppen des Cevi Zentrums
- b) Angeboten, die allen offen stehen
- c) Gruppen und Vereinen, welche dem Cevi Zürich als Gruppenmitglieder angeschlossen sind.

Pfadikorps

Art. 5 Organisation

Das Pfadikorps Glockenhof gibt sich seine eigenen Statuten, die der Genehmigung des Zentralvorstandes bedürfen. Die Korpsleitung wird durch die Delegiertenversammlung des Korps gewählt.

In den Korpsvorstand des Pfadikorps kann der Zentralvorstand drei Vertreter abordnen. Zusätzlich ist die Geschäftsleitung des Cevi Zürich von Amtes wegen Mitglied im Korpsvorstand.

Art. 6 Mitglieder

Die im Pfadikorps zusammengeschlossenen Kinder und Jugendlichen sind Mitglieder ihres Verbandes, jedoch nicht des Cevi Zürich. Für die Mitglieder des Korpsrates ist der Beitritt zum Cevi Zürich erwünscht.

Nutznieser des Vereins

Art. 7 Nutzniesser

Die Veranstaltungen des Vereins stehen, mit Ausnahme der Generalversammlung, allen Interessierten ohne Verpflichtung zur Mitgliedschaft offen.

Mitgliedschaft

Art. 8 Mitgliedschaft

Mitglieder des Cevi Zürich sind dessen Einzel- und Gruppenmitglieder.
Alle Mitglieder beachten die Statuten, Reglemente und Entscheide des Vereins.

Art. 9 Einzelmitgliedschaft

Einzelmitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Zentralvorstand aufgrund einer schriftlich eingereichten Anmeldung, welche das Anmeldeformular mit Angabe von Gründen umfasst.

Die Einzelmitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der CVJM/YMCA- und CVJF/YWCA-Weltbünde, die wie folgt lauten:

CVJM/YMCA:

«Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.»

CVJF/YWCA:

«Der Glaube an Gott, den allmächtigen Vater, an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn und Heiland, und an den Heiligen Geist, Offenbarer der Wahrheit, Quelle aller Kraft für Leben und Dienst, wie Gottes Wort es uns lehrt.»

Die Einzelmitglieder beachten das Leitbild und die Grundsätze des Cevi Schweiz.

Art. 10 Aktivmitglieder

Einzelmitglieder, die sich im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten aktiv in den Cevi Zürich investieren, erhalten den Status von Aktivmitgliedern. Die Aktivmitglieder sind für die Tätigkeiten des Vereins verantwortlich. Sie stellen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten ehrenamtlich in den Dienst am Mitmenschen in Absprache mit der Geschäftsleitung.

Die Aktivmitglieder fördern durch ihre Mitarbeit die Ziele des Cevi Zürich.

Der Zentralvorstand kann für Aktivmitglieder den Mitgliederbeitrag reduzieren.

Art. 11 Gönner

Der Verein pflegt einen Gönnerkreis.

Art. 12 Gruppenmitgliedschaft

Gruppenmitglied können Cevi-Gruppen und -Vereine der Stadt Zürich oder Organisationen werden, die sich an der Arbeit des Cevi Zürich aktiv beteiligen und/oder die Arbeit des Cevi Zentrums Glockenhof aktiv mitgestalten wollen.

Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung aufgrund der schriftlich eingereichten Anmeldung an den Zentralvorstand.

Art. 13 Austritt

Der Austritt von Einzel- und Gruppenmitgliedern erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Zentralvorstand auf Ende eines Vereinsjahres. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Auflösung einer Organisation, Gruppe oder eines Vereins oder durch Tod.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder, die trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung ihres Jahresbeitrages während zwei Folgejahren im Rückstand bleiben, können durch den Zentralvorstand aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.

Gibt ein Einzel- oder Gruppenmitglied Anlass zu begründetem Ärger, so kann es – nach vorangegangener, erfolgloser Mahnung – durch den Zentralvorstand ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied, wird schriftlich über den Ausschluss informiert. Der Ausschluss kann innert 10 Tagen an die ordentliche Generalversammlung weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet. Die Weiterzugserklärung ist schriftlich und begründet einzureichen.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft müssen vom Cevi Zürich bezogene Utensilien und Materialien zurückgegeben und allfällige Darlehen zurückbezahlt werden. Zudem darf weder der Name noch das Logo des Cevi Zürich weiter benützt werden.

Haftung

Art. 15 Haftung

Für Unfälle, welche Teilnehmenden an Veranstaltungen zustossen, kann der Cevi Zürich nicht haftbar gemacht werden. Die Teilnehmenden haben sich gegen die Folgen von Unfällen persönlich zu versichern. Mit der Teilnahme an Veranstaltungen anerkennen die Teilnehmenden diesen Abschnitt vorbehaltlos.

Generalversammlung

Art. 16 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird aus den Einzelmitgliedern sowie den Delegierten der Gruppenmitglieder gebildet und vom Zentralvorstand mindestens zehn Tage im Voraus mit Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet vor dem 1. Mai statt. Wenn unaufschiebbare Geschäfte vorliegen oder 1/10 der Gesamtzahl der Einzelmitglieder und der Delegierten von Gruppenmitgliedern unter Angabe der Traktanden es verlangen, muss vom Zentralvorstand innerhalb von zwei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt werden.

Anträge an die Generalversammlung müssen bis vier Wochen vor deren Durchführung schriftlich beim Präsidium eingetroffen sein. An der Generalversammlung können nur rechtzeitig eingereichte Anträge behandelt werden.

Versammlungsleitung: Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Präsidium oder dessen Vertretung.

Art. 17 Stimmen

Jedes Einzelmitglied und jeder Delegierte der Gruppenmitglieder hat an der Generalversammlung eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig; die Delegierten müssen Mitglied der jeweiligen Gruppe sein. Pro Person kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Gruppenmitglieder können aufgrund ihrer Grösse wie folgt Delegierte an die Generalversammlung entsenden:

- a) bis 30 Mitglieder 1 Delegierter
- b) bis 60 Mitglieder 2 Delegierte
- c) über 60 Mitglieder 3 Delegierte

Die Gruppenmitglieder stellen der Geschäftsstelle vor der Generalversammlung eine aktuelle Mitgliederliste zu, um ihre Grösse zu belegen und melden ihre Delegierten namentlich an. Liegt zu Beginn der GV keine Liste vor, gilt die Mindestanzahl von 1 Delegiertenstimme pro Gruppenmitglied.

Das Pfadikorps kann 8 Delegierte entsenden.

Art. 18 Aufgaben

Der Generalversammlung obliegen:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- b) Wahl des Präsidiums, des/der Finanzverantwortlichen und der weiteren Mitglieder des Zentralvorstandes
- c) Wahl der Delegierten in den Stiftungsrat der Stiftung zum Glockenhaus
- d) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor
- e) Aufnahme von Gruppenmitgliedern
- f) Entscheid über Rekurs gegen Ausschluss von Einzel-/Gruppenmitgliedern
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung/Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes, des Beirates, von einzelnen Mitgliedern oder von Delegierten von Gruppenmitgliedern
- j) Kauf und Verkauf von Liegenschaften
- k) Auflösung des Vereins

Art. 19 Ablauf und Inhalt

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig und entscheidet in allen ihr durch Gesetz und Statuten zugeordneten Geschäften endgültig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, ausser wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Der Versammlungsleiter wählt nur bei geheimen Wahlen mit. Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, finden weitere Wahlgänge statt. Vom dritten Wahlgang an scheidet der Kandidat mit dem jeweils schlechtesten Ergebnis aus.

Bei Abstimmungen stimmt die Versammlungsleitung nicht mit. Im Falle von Stimmgleichheit fällt sie den Stichentscheid.

Änderungen der Statuten können beschlossen werden, wenn drei Viertel aller anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Änderungen der Statuten dürfen die Grundsätze des CVJM/YMCA und CVJF/YWCA gemäss Art. 9 nicht verletzen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der Versammlungsleitung, dem/der Protokollführenden und zwei Stimmzählenden zu unterzeichnen ist.

Zentralvorstand

Art. 20 Vorstandsmitglieder

Der Zentralvorstand besteht aus:

- dem Präsidium
- dem/der Finanzverantwortlichen
- maximal 7 weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten jeweils bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer.

Die Geschäftsleitung nimmt an den Zentralvorstandssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Die Korpsleitung des Pfadikorps Glockenhof wird eingeladen und kann ein Mitglied an die Sitzungen des Zentralvorstandes abordnen. Dieser Vertreter hat Antragsrecht.

In den Zentralvorstand sind nur Einzelmitglieder wählbar.

Im Vorstand dürfen nicht gleichzeitig zwei einander nahe stehende Personen Einsitz nehmen. Bei eigenen Interessen oder solchen von nahe stehenden Personen an einem Geschäft haben die betroffenen Vorstandsmitglieder in den Ausstand zu treten.

Art. 21 Konstituierung und Unterschriftenregelung

Der Zentralvorstand konstituiert sich selber mit Ausnahme des Präsidiums und des/der Finanzverantwortlichen.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben in der Regel Ressortpflicht.

Urkunden, Verträge und andere wichtige Akten werden von zwei gewählten Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und der Geschäftsleitung kollektiv zu zweien unterzeichnet.

Art. 22 Aufgaben

Der Zentralvorstand ist für die geistlichen, organisatorischen und materiellen Belange des Vereins verantwortlich. Für Aufgaben, die er anderen Vereinsorganen überträgt, bleibt er der Generalversammlung gegenüber verantwortlich.

Dem Zentralvorstand obliegt die strategische Führung des Cevi Zürich. Er achtet darauf, dass die Vereinsarbeit gemäss den Grundsätzen der CVJM- und CVJF-Weltbünde sowie des Cevi Schweiz gestaltet ist, das Leitbild des Cevi Zürich umgesetzt wird und der Zusammenhalt der Gruppen gefördert wird.

Der Zentralvorstand ist für den Stellenplan zuständig. Er stellt die Geschäftsleitung ein.

Der Zentralvorstand lässt sich von den Gruppen sowie vom Pfadikorps über ihre Tätigkeiten berichten.

Geschäftsstelle

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen

Zur Erledigung der laufenden Arbeiten und zur Betreuung einzelner Angebote führt der Cevi Zürich eine ständige Geschäftsstelle, welche von einer Geschäftsleitung geführt wird. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden durch den Zentralvorstand in einem Pflichtenheft und in einem Geschäftsreglement geregelt.

Beirat

Art. 24 Zusammensetzung

Der Zentralvorstand bestellt aus Frauen und Männern, die sich mit den Grundsätzen der CVJM- und CVJF-Weltbünde identifizieren, einen Beirat. Dieser hat die Aufgabe, den Cevi Zürich unterstützend zu begleiten und ihm in wichtigen Angelegenheiten beratend zur Seite zu stehen.

Der Beirat wird durch den Zentralvorstand gewählt. Seine Amtsdauer entspricht derjenigen des Zentralvorstands. Das Präsidium und die/der Finanzverantwortliche des Zentralvorstandes sowie die Vertreter des Cevi Zürich im Stiftungsrat der Stiftung zum Glockenhaus haben von Amtes wegen Sitz und Stimme im Beirat.

Der Beirat konstituiert sich selbst.

Art. 25 Aufgaben

In folgenden Angelegenheiten berät sich der Zentralvorstand mit dem Beirat und holt dessen Stellungnahme ein:

- a) bei Änderungen der Vereinsstatuten
- b) bei wichtigen Beschlüssen das Vereinsvermögen betreffend
- c) beim Kauf und Verkauf von Liegenschaften
- d) bei der Auflösung des Vereins

Bei schwerwiegenden Problemen kann das Präsidium des Beirates für die Schlichtung oder Lösungsfindung beigezogen werden. Dieses entscheidet in eigener Kompetenz, ob weitere Personen oder der ganze Beirat beigezogen werden.

Der Beirat kann Anträge oder Empfehlungen an den Zentralvorstand zuhanden der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung stellen.

Die Mitglieder des Beirates treffen sich mindestens einmal pro Jahr, ungefähr einen Monat vor der Generalversammlung, mit dem Vereinspräsidium, dem/der Finanzverantwortlichen, weiteren Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsleitung, die sie über die laufenden Geschäfte orientieren.

Der Beirat kann sich seine eigene Geschäftsordnung geben. Er kann seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf dem Zirkularweg fassen.

Vertreter des Cevi Zürich im Stiftungsrat der Stiftung zum Glockenhaus

Art. 26 Stiftungsdelegierte

15 Einzelmitglieder werden durch den Zentralvorstand angefragt und als Vertreter des Cevi Zürich in den Stiftungsrat der Stiftung zum Glockenhaus vorgeschlagen. Sie werden durch die GV gemäss dem Wahlrhythmus der Stiftung zum Glockenhaus gewählt.

Finanzen

Art. 27 Grundlegendes

Als Geschäftsjahr/Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Einnahmen und das Vermögen werden ausschliesslich zur Förderung des Vereinszwecks eingesetzt. Mitglieder haben keinen Anspruch auf allfällige Rechnungsüberschüsse.

Art. 28 Zusammensetzung

Die Vereinsausgaben werden bestritten aus:

- a) Beiträgen der Einzelmitglieder und Gruppenmitglieder
- b) Spenden
- c) Erträgen aus Dienstleistungen, Vermietungen, Verkäufen und den Erträgen aus Veranstaltungen
- d) Gaben von Kirchen und öffentlichen Institutionen

- e) Gaben von Stiftungen und anderen gemeinnützigen Organisationen
- f) Legaten. Soweit letztere nicht zweckgebunden sind, sollen sie in der Regel in einen Fonds gelegt werden, aus dem für das Jahresbudget nur ein Teil entnommen wird und der zur Überbrückung von Mangelperioden dient.

Art. 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Cevi Zürich haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Revisoren

Art. 30 Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen die vom Finanzverantwortlichen erstellte Jahresrechnung und den Vermögensstand des Cevi Zürich. Sie erstellen zu Händen der Generalversammlung einen Revisionsbericht. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Vereinsmitglied sein. Sie dürfen nicht dem Zentralvorstand angehören.

Auflösung

Art. 31 Auflösung

Der Cevi Zürich kann nur aufgelöst werden, wenn drei Viertel aller Einzelmitglieder und drei Viertel der Delegierten der Gruppenmitglieder dem Auflösungsantrag zustimmen.

Wird der Auflösungsbeschluss gefasst, so soll aus Mitgliedern und/oder Beiratsmitgliedern ein Treuhandrat ernannt werden, der das Vermögen verantwortungsbewusst verwaltet, bis sich wieder ein Cevi Zürich konstituiert hat. Die Treuhandschaft kann auch dem Vorstand des Cevi-Regionalverbandes oder des Cevi Schweiz übertragen werden.

Zeigt sich innert zehn Jahren keine Möglichkeit, das Werk in bisheriger oder ähnlicher Form weiterzuführen, so soll das Vereinsvermögen dem Cevi Schweiz, einem Zweig des Cevi Schweiz oder einer anderen evangelisch-christlichen Körperschaft zukommen. Der Treuhandrat entscheidet darüber mit einfachem Mehr.

Allgemeines

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des Cevi Zürich vom 23. März 2018 angenommen und ersetzen alle früheren.

Zürich, 23. März 2018



David Zürner
Präsidium des Cevi Zürich



Andrea und Adrian Künsch-Wälchli
Geschäftsleitung des Cevi Zürich